

SATZUNG

Stand 31.03.2010

des Vereines biberCard e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen

biberCard e.V.

Er ist beim Vereinsregister beim Amtsgericht Ulm unter VR 640884 eingetragen;
Er hat seinen Sitz in 88400 Biberach an der Riß.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das Gründungsjahr ist ein Rumpffjahr und endet zum 31.12.2003.

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Zweck des Vereines ist die Förderung mittelständischer Betriebe und Dienstleister der Stadt Biberach/Riß, der Gemeinden Mittelbiberach, Warthausen und Ummendorf und deren Teilorte einerseits durch die Teilnahme am Bonussystem biberCard, aber auch durch zusammenhängende Werbe- und Marketingaktivitäten sowie durch die Vertretung der Interessen der Mitglieder in jede Richtung. Durch die Arbeit des Vereines soll die positive Fortentwicklung Biberachs als Zentrum dieses Aktionskreises als Einkaufsstandort, aber auch als attraktive Stadt für die Einwohner und Besucher vorangetrieben werden. Es ist Mitgliedern nach Einverständnis durch den Vorstand auch gestattet, sofern diese bereits eine biberCard - Akzeptanzstelle in den oben genannten Gemeinden haben, im Umkreis von 15 Kilometern um Biberach/Riß mit dem Kartengerät Bonuspunkte zu vergeben und einzulösen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke und ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Ausgenommen hiervon ist die Rückgewährung von etwaig gestellten Darlehen oder leihweise zur Verfügung gestellten Sacheinlagen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (4) Jegliche Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, soweit sie an der Verwirklichung der Vereinsziele teilnehmen kann.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in einer aktiven Mitgliedschaft, wozu die Teilnahme am Bonussystem biberCard notwendig ist und in einer passiven Mitgliedschaft.

- (2) Voraussetzung für eine Mitgliedschaft ist ein an den Vereinsvorstand gerichteter Aufnahmeantrag, in der sich der Anmeldende zur Einhaltung der Satzungsbestimmungen verpflichtet. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) im Falle einer natürlichen Person durch deren Tod;
 - b) durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann, wobei eine Kündigung nur zum Ende eines Kalenderjahres, bei einem aktiven Mitglied jedoch erstmalig nach einer Grundmitgliedschaft von 2 Jahren erstmalig zum Ende des auf die Grundmitgliedschaft folgenden Schluss des Kalenderjahres, mit einer Frist von drei Monaten erfolgen kann;
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann.
- (4) Von den Mitgliedern sind Beiträge zu entrichten, deren Höhe und Fälligkeit von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.
- (5) Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens und/oder bereits entrichteter Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand, bestehend aus mindestens drei Personen, dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassenwart
3. Der Beirat, der auf Beschluss des Vorstandes gebildet werden kann.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich, möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 1. Satzungsänderungen
 2. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern sowie deren Entlastung
 3. Erweiterung des Vorstandes
 4. Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 5. Ausschließung von Mitgliedern
 6. Auflösung des Vereines und die Verwendung seines Vermögens.

In der Mitgliederversammlung sind der Jahresbericht und die Kassenprüfung vorzulegen, über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen und soweit notwendig, Wahlen durchzuführen.

- (2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mit einer Frist von vier Wochen per Post, E-Mail oder Fax vor Abhaltung der

Mitgliederversammlung zu erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zum 31.01. eines Jahres für die jeweils anstehende Mitgliederversammlung Anträge beim Vorstand stellen. Nach dem 31.01. oder bereits nach Versendung der Ladungen zur Mitgliederversammlung eingehende Anträge können durch den Vorstand noch zur Tagesordnung aufgenommen werden, Voraussetzung ist allerdings, dass die Mitglieder schriftlich per Post, E-Mail oder Fax zehn Tage vor der Versammlung informiert werden.

Die Einhaltung der jeweiligen Ladungsfristen wird durch die Aufgabe zur Post bzw. durch den Versand per E-mail oder Fax gewahrt, wobei der Absendetag und der Versammlungstag nicht mitzählen. Falls ein Mitglied keinen Fax oder E-mail Anschluss besitzt muss gewährleistet sein, dass die Einladung per Postweg erfolgt. Als Beleg für den Versand gilt das Absendeprotokoll des Faxgerätes. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Ladungsmodalitäten beschließen.

- (3) In der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand; Wahlen erfolgen jedoch, wenn nicht einstimmig von den anwesenden Mitgliedern beschlossen, durch Zuruf, schriftlich durch Stimmzettel.
Beschlüsse, durch die die Satzung oder der Vereinszweck geändert werden und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
- (4) Über die Versammlung ist eine Niederschrift durch den Schriftführer, bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied zu fertigen und vom Protokollführer und ersten Vorstand oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch die Vorstandschaft einberufen werden. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung von der Vorstandschaft einberufen werden, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe des Grundes und des Zweckes schriftlich beantragen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, diesen Mitgliedern eine Liste mit den jeweiligen ladungsfähigen Anschriften auszuhändigen.

§ 6 Vorstand des Vereines

- (1) Vorstandsmitglieder müssen auch Mitglieder des Vereines sein. Die Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl erfolgt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, einzeln.
Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für die restliche Amtszeit bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den Vorstand ein Nachfolger bestellt werden.
- (2) Der Vorstand haftet für die Geschäfte des Vereines. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereines befugt.
- (3) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens jeweils quartalsmäßig zusammentritt und über die eine Niederschrift zu fertigen ist. Die Einladungen ergehen mit einer Frist von einer Woche.

§ 7 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sollen die ordnungsgemäße Buchführung, die Belege des Vereines sowie die Kassenführung sachlich und rechnerisch prüfen.

Der Mitgliederversammlung ist ein mit der Unterschrift beider Kassenprüfer bestätigter Bericht vorzulegen.

§ 8 Auflösung, Zweckänderung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur die Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung festgelegten Mehrheit beschließen. Die Auseinandersetzung erfolgt, soweit die Satzung keine besonderen Regelungen enthält, nach den Vorschriften des BGB. Der Auflösungsbeschluss muss auch eine Bestimmung über die Verwendung eines etwaig verbleibenden Vereinsvermögens nach Durchführung der Liquidation enthalten. Die Zuwendung eines verbleibenden Vereinsvermögens darf nur an solche Einrichtungen, Institute, Vereine oder ähnliches erfolgen, welche als gemeinnützig anerkannt sind.
- (2) Bei Auflösung des Vereines erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder, soweit die Mitgliederversammlung im Rahmen des Auflösungsbeschlusses nichts anderes beschließt.

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Biberach, _____